Spezielle Leistungsbedingungen (SLB)

der cormes corporate media service GmbH
für die Nutzung von e sender

ein Produkt der cormes GmbH

Die CORMES corporate media service GmbH GmbH (im Folgenden: CORMES) stellt Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) das Software-Programm esender (im Folgenden: Programm) zur Erstellung und Versendung von eMails, Newsletter etc (im Folgenden: Mailings) zur Nutzung aufgrund der nachstehenden Bedingungen bereit, soweit CORMES und der Kunde im Einzelfall nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren:

1. Leistungsgegenstand

a) Soweit in den hierauf Bezug nehmenden individuellen Leistungsvereinbarung der Parteien nichts anderes bestimmt ist, vermittelt CORMES über eigene Server die Verbindung zu Drittservern, auf denen das Programm vorgehalten ist, und räumt dem Kunden gegen Zahlung des hierfür anfallenden Entgelts im Rahmen der CORMES von dem Drittanbieter eingeräumten Rechte an dem Programm ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Dauer der Vertragsbeziehung beschränktes Recht zur Nutzung des Programms ein. CORMES ermöglicht dem Kunden die Einrichtung eines über das Internet zugänglichen und passwortgeschützten Accounts, über den die mit dem Programm anzufertigenden Mailings erstellt und versand werden können und die in der Produktübersicht beschriebenen Statistiken und Reportings abgerufen werden können.

b) CORMES selbst ist weder Eigentümer des zum Datentransport erforderlichen Leitungsnetzes noch der Server, auf dem oder denen das Programm vorgehalten wird (im Folgenden: Drittanbieterserver), noch Inhaber von Urheberrechten an dem Programm, sondern nimmt selbst wiederum lediglich ASP- Leistungen eines Drittanbieters in Anspruch. CORMES erbringt jede Dienstleistung im Rahmen der in Ziffer 2 festgelegten technischen und betrieblichen Möglichkeiten unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer Lieferungsmöglichkeit durch zugekaufte Betreiber von Dienstleistungen.

c) CORMES schuldet unter keinen Umständen den erfolgreichen Empfang oder die erfolgreiche Zustellung von Daten an die Drittanbieterserver und von den Drittanbieterservern an die Zieladressen des Mailings, sondern übernimmt für den Kunden unter Verwendung des Datenübertragungssystems, auf welches CORMES unmittelbar und ohne Vermittlung Dritter zugreifen kann (im Folgenden: das CORMES -System) im jeweils vereinbarten Umfang und mit der jeweils nach Ziff. 2 dieser SLB geltenden Kapazität und Verfügbarkeit die Bereitschaft zum Empfang und zur Weiterleitung von Daten an die Drittanbieterserver und zur Weiterleitung von den vom Kunden abgerufenen Daten vom Drittanbieterserver an den Kunden.

d) CORMES ist unter keinem Umstand verpflichtet, die Daten und Mailings und deren Inhalt - weder unter rechtlichen, sachlichen, logischen Aspekten, noch unter dem Aspekt der Vollständigkeit - auf Fehler oder rechtswidrige Inhalte zu prüfen.

e) CORMES ist berechtigt, Dienstleistungen einzeln oder insgesamt zu verweigern oder einzustellen, falls oder soweit (i) dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebs, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren erforderlich ist oder (ii) konkrete Hinweise bestehen, dass der Kunde gegen seine Verpflichtungen aus der nachfolgenden Ziff. 3. dieser SLB, insbesondere den dortigen Buchst. e verstößt.

f) Eine Haftung für anfängliche Mängel des Programms oder des überlassenen Speicherplatzes gemäß § 536 a Alt.1 BGB ist ausgeschlossen, soweit der Mangel nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten von CORMES beruht. Die Bestimmungen der Ziffer 10 der ALB bleiben hiervon unberührt.

2. Fälligkeit der Dienstleistungen, Verfügbarkeit des CORMES -Systems

a) Das CORMES -System soll ab Bereitstellung eine Verfügbarkeit von bis zu 97 % im Kalenderjahresmittel verfügen. Dies bedeutet, dass für alle Kunden die Durchführung der nach der individuellen Leistungsvereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen mit der vereinbarten Systemkapazität während 97% der gesamten Zeit eines Kalenderjahres (einschließlich Tag- und Nachtzeit, Sonn- und Feiertage) möglich ist. Hierbei unberücksichtigt bleiben zeitlich befristete, wartungsbedingte Systemausfallzeiten, sowie Systemausfallzeiten infolge höherer Gewalt, Stromausfall oder aus sonstigen außerhalb des CORMES -Systems liegenden Gründen, soweit CORMES den Kunden nach Maßgabe von Buchst. e dieser Ziffer hierüber unterrichtet hat.

b) Über die ALB hinaus verpflichtet sich CORMES zu Folgendem: (i) Bei einem Verfehlen der vereinbarten Verfügbarkeit des CORMES -Systems, wird CORMES den Kunden zur Vermeidung von etwaigen Schäden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und sich im übrigen nach besten Kräften bemühen, die vereinbarte Verfügbarkeit baldmöglichst wiederherzustellen, und (ii) CORMES bemüht sich im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren, Express-Entstörungsdienste in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Ansprüche des Kunden aus und im Zusammenhang mit jeglichem Verstoß von CORMES gegen diese Ziff. 2. bestehen nicht.

c) CORMES wird den Kunden in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unverzüglich unterrichten. Im Falle voraussehbarer Leistungseinstellungen oder -beschränkungen besteht zudem eine Verpflichtung von CORMES zur vorherigen Unterrichtung gegenüber denjenigen Kunden, die auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind und dies CORMES unter Angabe von Gründen zuvor schriftlich mitgeteilt haben. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung (i) nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder (ii) die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

3. Pflichten des Kunden

a) Der Kunde wird CORMES bei seiner Tätigkeit unterstützen, so dass CORMES seine Leistungen vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen sowie etwaige für die Dienstleistung erforderliche Genehmigungen einholen bzw. Meldungen abgeben kann.

b) Es wird unwiderleglich vermutet, dass eine von dem Kommunikationssystem des Kunden ausgehende und bei CORMES eintreffende Dateiübersendung von dem Kunden entsprechend beauftragt ist, es sei denn, CORMES hätte eine missbräuchliche oder fehlerhafte Versendung erkennen müssen. Gehen bei CORMES Dateien nicht von dem Kommunikationssystem des Kunden, sondern von Drittsystemen ein, kann CORMES die Ausführung des Auftrags von einem Vollmachtnachweis abhängig machen.

c) Der Kunde wird CORMES den Aufwand für die vom Kunden angefragten Auskünfte über den Status von Dienstleistungen ersetzen, soweit der Kunde derartige Auskünfte nach der individuellen Leistungsvereinbarung beanspruchen kann.

d) Jede Nutzung des zur Verfügung gestellten Accounts und den damit verbundenen Dienstleistungen durch Dritte (z.B. durch Unternehmen, welche mit dem Kunden verbunden sind) und jede Wiederverkaufstätigkeit des Kunden bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CORMES. Versäumt der Kunde, die Zustimmung einzuholen, ist CORMES zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Die Zustimmung darf von CORMES nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Ist dem Kunden die Nutzung der Dienstleistungen durch Dritte gestattet, so ist der Kunde verpflichtet, den Dritten auf die ordnungsgemäße Nutzung der Dienstleistungen hinzuweisen. Der Kunde haftet für das Verhalten des Dritten wie für eigenes Verhalten.

e) Der Kunde verpflichtet sich, jede rechtswidrige, insbesondere sittenwidrige, unlautere, Marken- oder wettbewerbswidrige Nutzung der Dienstleistung zu unterlassen, insbesondere sie nicht zum Zwecke der Verbreitung unlauterer Werbemaßnahmen oder sonstiger rechtswidriger Inhalte zu verwenden. CORMES ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen oder unlauteren Verwendung der Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder sich insbesondere aus den mit einer Nutzung der Leistungen verbundenen schutzrechtlichen, urheberechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen ergeben.

f) Bei einem Verstoß des Kunden gegen vorstehende Ziffer e. kann CORMES den Account des Kunden unverzüglich sperren. Dies gilt bereits dann, wenn CORMES konkrete Hinweise auf eine derartige Rechtsverletzung erlangt, die Annahme einer solchen sich CORMES aufdrängt oder Dritte Ansprüche wegen tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverletzung durch bereits übermittelte Mailings geltend machen. CORMES wird den Kunden unverzüglich über eine derartige Sperrung benachrichtigen.

g) Der Kunde ist verpflichtet, ausreichende Sicherungsmaßnahmen für den Fall eines Verlust von CORMES vorzuhaltenden Dateien auf dessen Servern zu ergreifen, insbesondere Sicherungskopien zu erstellen und in jeweils aktuellster Fassung für die Laufzeit der Vertragsbeziehung auf eigenen Datenträgern vorzuhalten.

h) Ab Beendigung der Dienstleistung gemäß Ziff. 4. dieser SLB wird der Kunde sicherstellen, dass durch den Kunden keine Kommunikations- und Zugriffsversuche mit/auf das CORMES–System erfolgen und CORMES Zugang zu den technischen Anlagen des Kunden zum Zwecke einer etwaigen Deinstallation der Einrichtungen gewähren.

i) Ergänzend gelten die Regelungen der ALB; insbesondere gilt der Ziff. 4., Buchst. e) der ALB für die in dieser Ziffer genannten Kundenpflichten.

4. Laufzeit und Beendigung einer individuellen Leistungsvereinbarung

a) Soweit in den individuellen Leistungsvereinbarungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind Vereinbarungen über die von diesen SLB erfassten Leistungen auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kunden kann eine individuelle Leistungsvereinbarung mit einer Frist von 2 Wochen zum jeweiligen Monatsende kündigen, zum ersten Mal jedoch nach einer Laufzeit von 6 Monaten. Während der Laufzeit ist die Vereinbarung nur außerordentlich kündbar, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich einen Testbetrieb vereinbart. Im letzten Fall ist der Kunde berechtigt, die individuelle Leistungsvereinbarung jederzeit mit Wirkung zum Ende der der Testlaufzeit schriftlich zu kündigen, vorausgesetzt, die Kündigung erfolgt vor Ablauf der Testlaufzeit. Erfolgt keine Kündigung, setzt sich die individuelle Leistungsvereinbarung fort und beginnt die Mindestlaufzeit abweichend von Buchst. c der Ziff. 1 dieser SLB ab dem Zeitpunkt des Endes der Testlaufzeit.

b) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. CORMES steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann zu, wenn der Kunde gegen seine Pflichten aus vorstehender Ziffer 3 e) verstößt.

c) Kündigt der Kunde die individuelle Leistungsvereinbarung vor Bereitstellung oder verhindert der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung die Aufnahme der Leistungen durch CORMES , so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Leistungen sowie einen angemessenen Ablösebetrag zu zahlen, in welchem die CORMES entgangene Vergütung sowie nicht umgelegte kundenspezifische Investitionskosten berücksichtigt werden. Dies gilt nicht bei einem vereinbarten Testbetrieb.

d) Erklärt der Kunde vor Ablauf der in der Leistungsvereinbarung definierten Mindestlaufzeit aus nicht von CORMES zu vertretenden Gründen, die Dienstleistung nicht nutzen zu wollen oder stellt der Kunde vor Ablauf der der in der Leistungsvereinbarung definierten Mindestlaufzeit die Nutzung aus Gründen, die CORMES nicht zu vertreten hat, ein, so kann sich CORMES , ohne insoweit verpflichtet zu sein, damit einverstanden erklären, die Leistungsvereinbarung vom folgenden Monat an unter der Be-

dingung aufzuheben, dass der Kunde neben der Vergütung für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Dienstleistungen einen angemessenen Ablösebetrag, in welchem die CORMES entgangene Vergütung sowie nicht umgelegte kundenspezifische Investitionskosten berücksichtigt werden, zahlt.

5. Geltung der ALB

Soweit die SLB nichts Abweichendes oder Spezielleres vorsehen, gelten die ALB von CORMES.

Vertragspartner

Firma / Organisation .....

Ansprechpartner .....

Straße .....

PLZ / Ort .....

Telefon .....

Fax .....

E-Mail .....

Handelsregister .....

Einzugsermächtigung

Geldinstitut .....

Kontoinhaber .....

Kto.Nr. .....

BLZ .....

Gesellschafter

(nur bei Personengesellschaften) .....

Datum, Stempel und Unterschrift .....